



AMT DER O. Ö. LANDESREGIERUNG

Verf(Präs) - 1149/7 - PesW/LeBei Antwortschreiben Geschäftszeichen, Datum
und Gegenstand dieses Schreibens anführen

Gesetz, mit dem die Nationalrats-Wahlordnung 1971 geändert wird;
Einführung von Bestimmungen über besondere Wahlkommissionen;
Entwurf - Stellungnahme

4010 Linz, am 27. Februar 1984
Landhaus — Klosterstraße 7 Tel. 720

Datums	GESETZENTWURF
3	-02/19-84
Datum: 27.02.1984	
Verteilt: 1984-03-03 Hollaus	

An das
Präsidium des Nationalrates
Dr. Karl Renner-Ring 3
1017 Wien

Die Atzwanger

In der Anlage werden 25 Mehrabdrucke der h. Stellungnahme zu dem vom Bundesministerium für Inneres versandten Gesetzentwurf übermittelt.

Für die o.ö. Landesregierung:
H ö r t e n h u b e r
Landesamtsdirektor

25 Beilagen

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

[Signature]

**AMT DER O. Ö. LANDESREGIERUNG****Verf(Präs) - 1149/7 - PesW/Le**

Bei Antwortschreiben Geschäftszeichen, Datum
und Gegenstand dieses Schreibens anführen

**Gesetz, mit dem die Nationalrats-Wahlordnung 1971 geändert wird;
Einführung von Bestimmungen über besondere Wahlkommissionen;
Entwurf - Stellungnahme**

Zu Zl. 5.100/112-IV/6/84 vom 17. Jänner 1984

27. Februar 1984
4010 Linz, am
Landhaus — Klosterstraße 7 Tel. 720

**An das
Bundesministerium für Inneres
Herrengasse 7
1014 Wien**

Das Amt der o.ö. Landesregierung beeht sich, zu dem mit der do. Note vom 17. Jänner 1984 versandten Gesetzentwurf wie folgt Stellung zu nehmen:

Gegen die vorgesehene Neuregelung bestehen keine Bedenken. Es wird aber darauf hingewiesen, daß auch die Einführung besonderer Wahlkommissionen das Problem, eine möglichst hohe Wahlbeteiligung zu gewährleisten und allen Wahlberechtigten die Ausübung ihres Wahlrechts zu ermöglichen, nur teilweise löst. Es sollte daher das nach h. Ansicht verfassungsrechtlich zulässige Briefwahlrecht eingeführt werden.

Im einzelnen wird vorgeschlagen, die Stimmabgabe im Sinn des neuen § 74a wenigstens schon einen Tag vor dem Wahltag

b.w.

- 2 -

zuzulassen, weil die Abwicklung der Wahl auf Grund des § 74a doch sehr aufwendig ist. Weiters sollte im § 74a auch die Zusammensetzung der besonderen Wahlbehörden geregelt werden.

25 Mehrabdrucke dieser Stellungnahme werden gleichzeitig dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Für die o.ö. Landesregierung:
H ö r t e n h u b e r
Landesamtsdirektor

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung: